

# **BGer 4C.362/2006 vom 2. März 2007**

Bundesgericht, 2007-03-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4C.362\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.362_2006)

FR: TF 4C.362/2006 du 2 mars 2007

IT: TF 4C.362/2006 del 2 marzo 2007

## **Regeste**

aktienrechtliche Verantwortlichkeit | Gesellschaftsrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten (AS 2006 1205, 1243). Da der angefochtene Entscheid vorher ergangen ist, richtet sich das Verfahren noch nach dem OG ( Art. 132 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2**

Da die vorliegende Streitigkeit aufgrund des Wohnsitzes der Kläger in Deutschland ein internationales Privatrechtsverhältnis betrifft, ist das anwendbare Recht von Amtes wegen zu prüfen ( BGE 131 III 153 E. 3; 118 II 83 E. 2b). Die Vorinstanz und die Parteien gehen zu Recht von der Anwendung schweizerischen Rechts aus (vgl. Art. 154 i.V.m. Art. 155 lit. g IPRG ).

### **E. 3**

Die Vorinstanz hat die Verantwortlichkeitsklage gegen den Beklagten mit der Begründung abgewiesen, dass es am Schaden bzw. an dessen Nachweis fehle. Die Anleger hätten ihre allfälligen Ansprüche im Konkurs nicht geltend gemacht. Zwar habe eine Kollokation grundsätzlich keine materiellrechtlichen Wirkungen, ein Verzicht auf Geltendmachung der Forderungen im Konkurs habe aber zur Folge, dass nach Abschluss des Konkurses eine Anspruchsdurchsetzung nicht mehr möglich sei. Daraus ergebe sich, dass die Kollokation von Gläubigerforderungen, d.h. Gesellschaftsschulden, zwar für einen Verantwortlichkeitsschaden nicht hinreichend sei, dass aber ohne Geltendmachung bzw. Kollokation einer Gläubigerforderung auch nicht von einem entsprechenden Schaden und Schadensnachweis ausgegangen werden könne, d.h. dass die Kollokation zumindest im Regelfall eine notwendige (nicht aber hinreichende) Bedingung für einen Gesellschafts- und Verantwortlichkeitsschaden sei. Im Sinne einer selbstständigen Eventualbegründung erwog die Vorinstanz, selbst wenn davon ausgegangen würde, bereits die Entstehung einer Verbindlichkeit ohne Gegenwert stelle unabhängig von der Realisierung der Schuld einen Schaden der Gesellschaft dar, wäre dieser von den Klägern substantiiert darzulegen und zu beweisen. Der konkursiten Gesellschaft sei nur ein Schaden entstanden im Falle einer Erhöhung der Passiven ohne gleichzeitige Erhöhung der Aktiven sowie im Falle einer Verminderung der Aktiven ohne gleichzeitige Verminderung der Passiven, was die Kläger substantiiert darlegen und beweisen müssten. Der Schaden sei jedoch von den Klägern nicht näher umschrieben worden. Sie hätten nicht substantiiert aufgezeigt, dass aufgrund der Untätigkeit des Beklagten entweder Verpflichtungen ohne Gegenwert zulasten der D. \_\_\_\_\_ AG eingegangen worden seien oder dass Auszahlungen ab Konten dieser

Firma erfolgten, ohne dass damit Schulden der Gesellschaft getilgt worden wären.

#### **E. 4**

Ob die Begründung der Vorinstanz, mangels Kollokation der Anlegerforderungen fehle es an einem Gesellschaftsschaden, im Lichte der mit Berufung dagegen erhobenen Rügen einer Überprüfung durch das Bundesgericht standhält, braucht vorliegend nicht untersucht zu werden. Denn die selbstständige Eventualbegründung der unzureichenden Substanziierung des Schadens vermag den angefochtenen Entscheid alleine zu tragen und die von den Klägern dagegen in der staatsrechtlichen Beschwerde erhobenen Rügen haben sich als unbegründet erwiesen. Dass die Vorinstanz durch Verkennung der Anforderungen an die Substanziierung Bundesrecht verletzt hätte, machen die Kläger zudem zu Recht nicht geltend.

#### **E. 5**

Auf die Berufung kann demnach nicht eingetreten werden. Bei diesem Verfahrensausgang werden die Kläger unter solidarischer Haftung kosten- und entschädigungspflichtig ( Art. 156 Abs. 1 und Art. 159 Abs. 2 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.